



INFO II

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Vereinen und Verbänden

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. hat RA Patrik R. Nessler gebeten ein paar grundsätzliche Ausführungen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Vereinen und Verbänden zu erstellen.

INFO II enthält Erläuterungen zum Kurzvortrag von RA Patrik R. Nessler anlässlich der Jahrestagung des Verbandes der Gartenbauvereine am 24. März 2018 in Besseringen.

„Am 25.05.2018 werden die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft treten. Auch die Obst- und Gartenbauvereine sind davon betroffen.

Eine erste rechtliche Information für die Umsetzung der neuen Regelungen bei den Vereinen generell liefert eine sehr gute Broschüre des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg mit dem Titel „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“. Diese finden Sie kostenlos im Internet unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen, was in Ihrem Verein zu tun ist.

In den Obst- und Gartenbauvereinen werden unterschiedlichste personenbezogene Daten auf vielfältige Weise verarbeitet. Dies erfolgt teilweise aufgrund der satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins (z.B. Abfrage und Speicherung von Vorname, Name, Anschrift und Bankverbindung der Mitglieder), teilweise auch, um die Vereinsarbeit zu erleichtern (z.B. die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse des Mitglieds) oder aber zur Mitgliederbindung (z.B. Zusendung einer Glückwunschkarte zum Geburtstag). Die Obst- und Gartenbauvereine geben die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten teilweise auch an den Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V. weiter, damit dieser den Mitgliedsausweis erstellen und gegebenenfalls ein Probeabo der Verbandszeitschrift „Unser Garten“ zusenden kann.

All dies verlangt von den Obst- und Gartenbauvereinen und ihren Verantwortlichen bereits jetzt einen verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit diesen Daten. Seit vielen Jahren bestehen hierzu entsprechende gesetzliche Regelungen. Am 25.05.2018 treten nun die europaweit geltende (DSGVO) und das nur in Deutschland geltende (neue) BDSG in Kraft. Diese stellen teilweise neue und strengere Anforderungen als bisher. Den Text der DSGVO finden Sie übersichtlich abrufbar zum Beispiel unter <https://dsgvo-gesetz.de>.

Die Regelungen der DSGVO kommen aber nicht nur bei der ganz oder teilweisen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zur Anwendung, sondern in der Regel auch bei der nichtautomatisierten Verarbeitung, also ohne Hilfe von technischen Hilfsmitteln (z.B. Karteikarten, Aktensammlungen etc.). Nach Art. 4 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die für sich alleine oder zusammen mit anderen Informationen geeignet sind, eine Person zu identifizieren (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Augenfarbe, Religion etc.).

Einige wichtige Punkte - die teilweise nicht neu sind – werden an dieser Stelle als erste Einführung kurz dargestellt:

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Art. 5 DSGVO enthält einfach formuliert die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auch von Obst- und Gartenbauvereinen bei jedem Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten sind. Die drei wichtigsten Grundsätze sind das Erfordernis der Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, die Zweckbindung der Verarbeitung und die Rechenschaftspflicht.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss vom Gesetz angeordnet, nach dem Gesetz erlaubt oder durch eine Einwilligung der Personen, um deren Daten es geht, durch Einwilligung gedeckt sein (Rechtmäßigkeit). Der Grundsatz der Zweckbindung legt fest, dass personenbezogene Daten in der Regel nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die der Obst- und Gartenbauverein sie erhalten hat (Zweckbindung). Letztlich muss jeder der personenbezogene Daten verarbeitet, mit Ausnahme der Privatpersonen zu privaten oder familiären Zwecken, jederzeit nachweisen können, dass er sich datenschutzrechtlich korrekt verhalten hat (Rechenschaftspflicht).

Wegen der Rechenschaftspflicht sollte zukünftig ein besonderes Augenmerk auf die Dokumentation der Datenverarbeitungsmaßnahmen bzw. der Umsetzung der DSGVO gelegt werden.

Einwilligungserklärungen

Sofern nicht das Gesetz selbst die gewünschte Datenverarbeitung selbst anordnet oder erlaubt, ist für eine rechtmäßige Datenverarbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Art. 4 Abs. 11 DSGVO enthält detaillierte Regelungen für die ordnungsgemäße Einwilligungserklärung.

Für eine wirksame Einwilligung ist erforderlich, dass die betroffene Person durch eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung ihre Einwilligung erteilt hat. Deshalb scheidet nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers hier ein bereits angekreuztes Kästchen, das Schweigen der betroffenen Person oder aber auch deren Untätigkeit nicht aus. Außerdem muss die Einwilligungserklärung in einer klaren und einfachen Sprache formuliert sein. Soll die Erklärung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden (z.B. in einem Aufnahmeantrag für Neumitglieder), muss die datenschutzrechtliche Einwilligung besonders hervorgehoben werden (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).

Informationspflichten

Ihr Obst- und Gartenbauverein ist auch verpflichtet, ab dem 25.05.2018 bei der Erhebung der Daten die betroffene Person umfangreich zu informieren. Art. 13 DSGVO enthält die genaue Liste der Informationen, die der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen sind.

Da die Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung mitzuteilen sind, genügen ab dem 25.05.2018 Regelungen dazu in der Vereinssatzung nicht (mehr) aus. Bisher war es möglich, die (angehenden) Mitglieder auch über eine entsprechende Regelung in der Satzung zu informieren, da die Information nicht zum Zeitpunkt der Datenerhebung erfolgen musste. Solche Satzungsregelungen sind aber auch zukünftig erlaubt, genügen den gesetzlichen Erfordernissen aber alleine nicht.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Auch die Obst- und Gartenbauvereine müssen nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO dafür Sorge tragen, dass entsprechen der Sensibilität der von ihm gespeicherten Daten technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Schlagworte: Zutrittsschutz, Zugangsschutz, Zugriffsschutz etc.).

Verfahrensverzeichnis

Einen (zunächst) einmaligen Arbeitsaufwand bedeutet die neue Verpflichtung nach Art 30. Abs. 1 Satz 1 DSGVO zur Erstellung eines Verzeichnisses aller Datenverarbeitungstätigkeiten in Ihrem Obst- und Gartenbauverein. Zwar gilt diese Pflicht nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO nicht für Einrichtungen „die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“. Aufgrund der im Gesetz weiter aufgestellten Voraussetzung, dass dies nur gilt, wenn die Datenverarbeitung nur gelegentlich erfolgt, dürfte die Ausnahme bei den meisten Vereinen nicht greifen. Im Internet finden sich Musterformulare, wie solche Verarbeitungsverzeichnisse aussehen könnten. Ein Beispiel finden Sie unter https://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/Muster_Verarbeitungsverzeichnis_Verantwortlicher.rtf.

Auftragsverarbeitung

Wenn Ihr Obst- und Gartenbauverein jemand anderes damit beauftragt hat, die vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten (z.B. der Verlag Unser Garten GmbH verschickt die Mitgliederzeitschrift „Unser Garten“ an die Mitglieder, Mitgliederverwaltung im Internet, bei der die Daten auf den Servern des Anbieters liegen oder die Internetseite, über die Daten erfasst bzw. versendet werden), muss der Verein sicherstellen, dass dieser Beauftragte (Auftragsverarbeiter genannt) die Regelungen der DSGVO einhält (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Das Gesetz verlangt dazu unter anderem einen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter, der bestimmte Regelungen enthält. Einen Mustervertrag finden Sie im Internet unter https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Mustervertrag_zur_Auftragsverarbeitung_DS-GVO.docx.

Meldepflicht

Nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO besteht ab dem 25.05.2018 auch für Obst- und Gartenbauvereine die Pflicht, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Das gilt nur dann nicht, wenn die konkrete Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt. Deshalb muss jeder Verein für sich im Vorfeld festlegen, wer in einem solchen Fall den Fall prüft und die Meldung gegebenenfalls veranlasst. Mindestinhalte der Meldung sind in Art 33 Abs. 3 DSGVO geregelt.

Datenschutzbeauftragte/r

Sie müssen als Obst- und Gartenbauverein einen Datenschutzbeauftragten dann bestellen, wenn in Ihrem Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind (Art. 38 Abs. BDSG-neu). Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind die Beratung des Verantwortlichen und seiner Mitarbeiter, die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter.

Der Datenschutzbeauftragte muss für die Aufgabe in Ihrem Verein die notwendige Fachkenntnis und Zuverlässigkeit haben. Demnach kommt es auf den jeweiligen Obst- und Gartenbauverein an, welche Daten er verarbeitet und mit welchen technischen Mitteln die Verarbeitung der Daten erfolgt.

Der erste Schritt der Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen ist für die Vereine, zeitnah alle Datenverarbeitungsvorgänge im Verein zusammen zu tragen und detailliert aufzulisten. Beantworten Sie dabei die Fragen „Welche Daten werden von wem wo und zu welchem Zweck erhoben und was wird dann mit ihnen gemacht“. Danach kann dann geprüft werden, welche Rechtsgrundlagen für die jeweiligen einzelnen Verarbeitungen gegeben sind.

Alle sonstigen Maßnahmen können dann aus dieser „Bestandsanalyse“ abgeleitet werden.

Weitere Informationen zum konkreten Vorgehen bei der Umsetzung der DSGVO im Verein finden Sie auch im „Wegweiser zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung im Verein“, den Sie kostenlos beim Landessportverband für das Saarland einsehen und abrufen können

(https://www.lsvs.de/fileadmin/user_upload/LSVS/Vereinservice/PDFs/Downloads/Datenschutzgrundverordnung/2_wegweiser_umsetzung.pdf .

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

Ein Muster einer Verpflichtungserklärung für einen Obst- und Gartenbauverein wurde von RA Patrik R. Nessler erstellt. Bitte INFO III beachten.

RKPN.DE

RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de
www.RKPN.de

Unter <https://www.rkpn.de/newsletter/index.php> finden Vereine den sehr informativen Newsletter mit Tipps und Infos zur Vereinsführung von RA Patik R. Nessler.
